

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) an Herrn Kelly Ikebordih
- 89 2. Änderung des Bebauungsplanes 248 - Sportzentrum Dürwiß -, Satzungsbeschluss
- 90 26. Änderung des Flächennutzungsplans - Hüchelter Straße/Stadionstraße -, Aufstellungsbeschluss und Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 91 21. Änderung des FNP - Auestraße -, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 92 14. Änderung des FNP - Westlich Frankenplatz -, Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- 93 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West", Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds
- 94 Städtebauförderungsgebiet "Soziale Stadt Eschweiler-West", Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen

Hinweisbekanntmachungen

37. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
30.11.2021

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW –
Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, I/RW –
Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, I/RW – Stabsstelle Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

88

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 14.12.2016

Die an Kelly Ikebordih, letzte bekannte Anschrift Via Trento 30/1, 30171 Venezia VE, Italien, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstandender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), in der derzeit gültigen Fassung, zu Aktenzeichen 512.2/UVK/13588, kann durch den Unterhaltspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

89

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

vom 23.11.2021

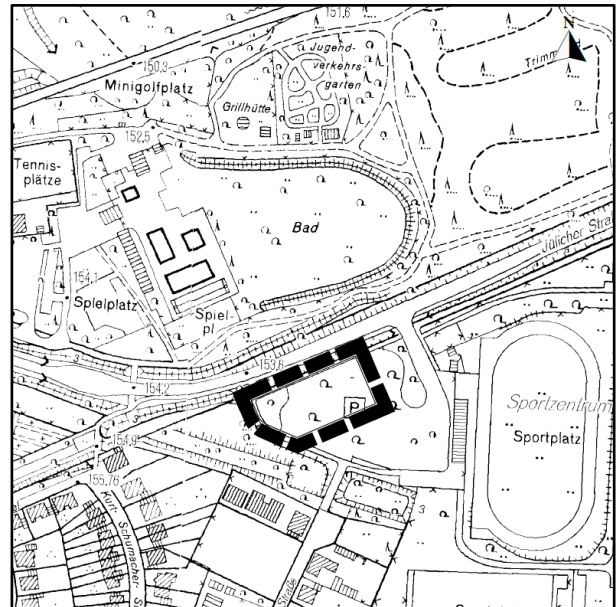
Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2021 die

2. Änderung des Bebauungsplans 248 - Sportzentrum Dürwiß -

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in

der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 3.200 m² große Plangebiet liegt am „Sportpark am See“, im nordöstlichen Randbereich des Ortsteils Dürwiß an der Jülicher Straße (L 238).

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 4-5- gruppigen Kindergartens. Damit soll der Bedarf an Kindergartenplätzen in geeigneter, wohngebietsnaher Lage gedeckt werden.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans 248 – Sportzentrum Dürwiß – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 23.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

90

Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
vom 25.11.2021**

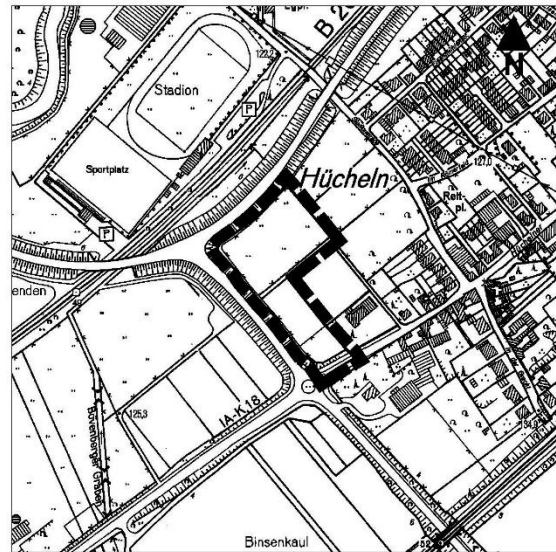
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates
der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am
04.11.2021 die

Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionstraße –

gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Das ca. 1,2 ha große Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hüheln in der Gemarkung Weisweiler und liegt südlich der Kölner Straße (B 264), östlich der Wenauer Straße (K 23) und nördlich der Hühelner Straße.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Entwicklung einer zusätzlichen Wohnbaufläche.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der 26. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Zeitraum

vom 06.12.2021 bis einschließlich 17.12.2021

statt. Die Beteiligung erfolgt durch eine Veröffentlichung im Internet unter

www.eschweiler.de/Buergerbeteiligung

gemäß § 3 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG).

Zusätzlich erfolgt zeitgleich eine Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG. Hierzu liegen die obengenannten Planunterlagen in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

Montag - Mittwoch

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag

08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

Freitag

08.30 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Dienststunden hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern. Die wegen der COVID-19-Pandemie aktuell geltenden Schutzmaßnahmen im Rathausgebäude sind zu beachten.

Sollte das zusätzliche Informationsangebot der Ein-sichtnahme im Rathausgebäude wegen der COVID-19-Pandemie eingeschränkt werden müssen, wird dies ortsüblich be-

kannt gemacht. Statt der Einsichtnahme werden die ausliegenden Unterlagen in diesem Fall auf Nachfrage versendet; die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen.

Stellungnahmen können in Anlehnung an § 4 PlanSiG auch als E-Mail an

bauleitplanung@eschweiler.de

abgegeben werden. Bei schriftlichen Stellungnahmen und E-Mails wird darum gebeten, den vollständigen Namen und die Anschrift anzugeben.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und können während der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden:

- Auszug aus dem rechtswirksamen FNP
- Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung
- Begründung

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans – Hühelner Straße / Stadionsstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 25.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

91

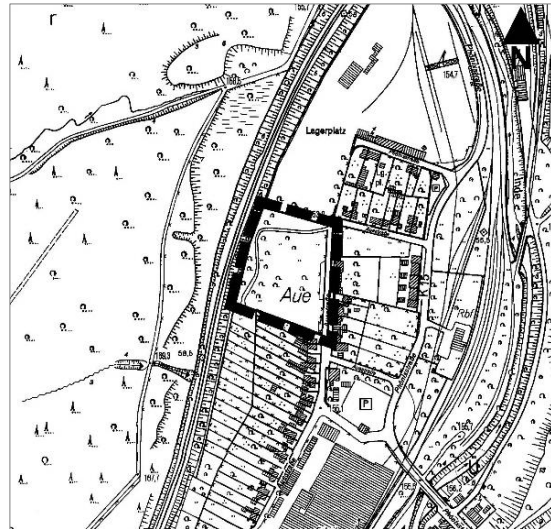
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 26.11.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am **04.11.2021** die

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.10.2019 zum Bauleitplanverfahren der 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Auestraße –

im Ortsteil Aue beschlossen.
Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung war der Wunsch eines Investors, auf einem bisher unbebauten Grundstück westlich der Auestraße, in direkter Nachbarschaft der bestehenden Gewerbebetriebe zusätzliche Gewerbeflächen zu entwickeln.

Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Umwandlung von Grünfläche in Gewerbliche Baufläche.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung an dieser Bauleitplanung hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu den Ergebnissen der frühzeitigen Beteiligung und zur öffentlichen Auslegung in seiner Sitzung am 11.02.2021 einstimmig abgelehnt.

Mit dieser Ablehnung ist die Grundlage für die Fortführung des Verfahrens zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans entfallen. Aus diesem Grund wird die Bauleitplanung an dieser Stelle beendet.

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans – Auestraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

92

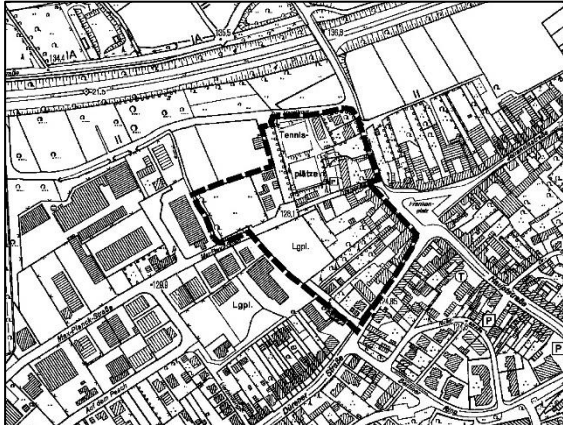
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung vom 26.11.2021

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die **Aufhebung**

des Aufstellungsbeschlusses vom 21.04.2016 zum Bauleitplanverfahren der 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Frankenplatz –

im Ortsteil Weisweiler beschlossen.
Lage und Umgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Anlass der Flächennutzungsplanänderung war der Wunsch eines Projektentwicklers auf einem bisher unbebauten Grundstück nördlich der Max-Planck-Straße eine heilpädagogische Einrichtung zu errichten. Wesentliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Umwandlung von Gewerblicher Baufläche in Gemischte Baufläche.

Zwischenzeitlich hat sich der Investor für einen anderen Standort entschieden, so dass die Planung für den Standort an der Max-Planck-Straße nicht weiter verfolgt wird. Aus diesem Grund wird die Bauleitplanung an dieser Stelle beendet.

Der vorstehende Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Westlich Frankenplatz – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

93

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds)

vom 26.11.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die nachfolgende Richtlinie über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für das in der Anlage A dargestellte Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ beschlossen:

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die über die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Verfügungsfonds)

Präambel

Die Stadt Eschweiler hat für das Quartier Eschweiler-West ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept (ISTEK) entwickelt, welches am 18.12.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde. In gleicher Sitzung wurde das Projektgebiet gemäß § 171e Abs. 3 BauGB als Gebiet für Maßnahmen der „Sozialen Stadt“ beschlossen und 2019 in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (heute „Sozialer Zusammenhalt“) aufgenommen. Mit diesem Programm werden Stadt- und Ortsteile mit besonderem sozialen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsbedarf gefördert.

Im Rahmen dieses Städtebauförderprogramms werden mit Hilfe eines Verfügungsfonds nach Ziffer 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008 kleinere Maßnahmen, Aktionen und Projekte gefördert, die einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier leisten und einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen ausstrahlen.

Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West herauszubilden und zu stärken.

Ein Verfügungsfonds-Gremium entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinie über die Vergabe der Mittel im Quartier. Die Organisation und Struktur des Verfügungsfonds wird mit dieser Richtlinie geregelt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung inklusive des Eigenanteils der Kommune.

Für die Jahre 2021 bis 2025 stehen jährlich Fördermittel in

Höhe von 23.600,00 € zur Verfügung. Voraussetzung für eine Maßnahmenfinanzierung ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie eine positive Entscheidung des Verfügungsfonds-Gremiums.

1. Räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten vor Ort im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).
- 1.2 Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008, Ziffer 17 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gewährung von zur Verfügung stehenden Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen für das Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2025).
- 1.5 Fördermittel können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Eschweiler sowie die in Aussicht gestellten Fördermittel dies zulassen. Verpflichtungen für die Stadt Eschweiler können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Die Stadt Eschweiler verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,
 - Stärkung der Gemeinschaft beziehungsweise der Nachbarschaft,
 - Stärkung von Eigenverantwortung und Selbsthilfe der im Quartier lebenden Bürger/innen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung der Imagebildung und der Identifikation mit dem Quartier.
 - Unterstützung der Integration,

2.2 Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet,
- fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- fördert die lokale Ökonomie,
- verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
- eröffnet neue Spielräume oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
- steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für das Quartier Eschweiler-West,
- führt zu einer Imageverbesserung des Quartiers Eschweiler-West,
- trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
- stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Städtebauförderungsgebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen
 - im Einklang mit dieser Richtlinie stehen.
 - der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
 - den unter Ziffer 2 aufgeführten Zielen dienen.
- 3.3 Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
 - Die Maßnahme ersetzt nicht bisherige Regelstrukturen und -aufgaben bestehender Organisationen.

- Die Maßnahme wird in einem klar befristeten Zeitraum umgesetzt.
- 3.4 Die Förderung bereits etablierter Projekte bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden.
- 3.5 Die Förderung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Eine allgemeine Förderung der antragstellenden Organisation ist nicht möglich.
- 3.6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- 3.7 Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z.B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen im Quartier, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- 4.2 Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
- projektbezogene Investitionskosten,
 - projektbezogene Sachkosten,
 - projektbezogene Bruttohonorarkosten.

5. Förderausschluss

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- Pflichtaufgaben der Stadt Eschweiler,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,

- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten des/der Antragstellers/in,
- Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,
- Unbefristete Maßnahmen,
- Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken.

6. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

- 6.1 Anträge können von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) oder sonstige Institutionen aus dem Programmgebiet gestellt werden.
- 6.2 Ausgeschlossen sind Anträge von Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen, deren Zwecke und deren Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

7. Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung des Verfügungsfonds erfolgt mit den vom Land Nordrhein- Westfalen bewilligten Fördermitteln und mit Mitteln der Stadt Eschweiler.

- 7.1 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.
- 7.3 Die Fördermittel aus dem Verfügungsfonds werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 7.4 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden.
- 7.5 Der Zuschuss pro Projekt ist auf eine Höchstsumme von 5.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach mehrheitlichem Beschluss des Vergabegremiums im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 10.000,- € (brutto) bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 € (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.
- 7.6 Der Zuschuss beträgt 100 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 7.7 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Regelungen des öffentlichen Vergaberechts zu beachten und anzuwenden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfängerin, der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Quartiersmanagement unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sie bzw. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Fördermittel für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Fördermittel maßgeblichen Umstände entfallen oder sich verändern,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
- ein Insolvenzverfahren gegen sie bzw. ihn eröffnet oder seine Eröffnung beantragt wird.

8. Antragstellung

- 8.1 Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West und das Planungsamt der Stadt Eschweiler verwaltet. Sie begleiten, beraten und betreuen die Antragstellung.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder das Planungsamt der Stadt Eschweiler zu richten
- 8.3 Für die Antragsstellung ist das Antragsformular „Verfügungsfonds Eschweiler-West“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erhältlich und im Internet abrufbar unter www.eschweiler-west.de.
- 8.4 Der Antrag muss Angaben zu Antragsteller/in enthalten, Zeitpunkt oder Zeitraum der Maßnahme sowie Ziele und Inhalte benennen, Nutzen und Auswirkungen für das Gebiet definieren. Er ist mit dem Ausstellungsdatum und der rechtsverbindlichen Unterschrift des/der Antragsteller/in zu versehen.
- 8.5 Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden/beantragt worden sind und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche/geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- 8.6 Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der jeweils nächsten Sitzung des Verfügungsfonds-Gremiums einzureichen. Die Termine werden im Internet und im Quartiersbüro bekanntgegeben.
- 8.7 Aufträge bis zu einem Höchstwert von 499 € (brutto) können im Wege eines Direktauftrages vergeben werden. Die Einziehung von Vergleichsangeboten durch den/die Antragsteller/in wird empfohlen.
- 8.8 Aufträge mit einem Auftragswert von 500 € bis 5000 € (brutto) können nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch den/die Antragsteller/in in einem formlosen Verfahren vergeben werden. Das formlose Verfahren umfasst einen Preisvergleich (z.B. online, telefonisch

oder per E-Mail) zwischen mindestens drei Anbietern, bei denen ein Angebot eingeholt wird. Die/der Antragsteller/in ist dazu verpflichtet, den Auftrag an den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Dies ist durch entsprechende Nachweise (z.B. Ausdruck einer Anfrage per E-Mail; Telefonnotiz) zu dokumentieren. Die Angebote sind den Antragsunterlagen beizufügen bzw. spätestens mit den Abrechnungsunterlagen bei der Stadt einzureichen.

9. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- 9.1 Die Zuwendungsanträge werden durch das Quartiersmanagement Eschweiler-West oder durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft und bei Feststellung einer Förderfähigkeit zur Beschlussfassung durch das Gremium des Verfügungsfonds angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- 9.2 Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.
- 9.3 Projektanträge unter 500 € (brutto) können vom Quartiersmanagement in Abstimmung mit dem Planungsamt der Stadt Eschweiler entschieden werden. Dabei liegt die jährliche Entscheidungsgrenze bei einer Gesamtsumme von 3.000 € (brutto).
- 9.4 Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds ab 500 € (brutto) entscheidet das Gremium des Verfügungsfonds Eschweiler-West (nach Nr. 10 dieser Richtlinie) in seinen Sitzungen.
- 9.5 Das Gremium entscheidet auf Grundlage der in dieser Richtlinie definierten Kriterien über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 9.6 In begründeten Einzelfällen können durch den/die Vorsitzende/n und zwei weitere Vertreter/innen des Gremiums Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.
- 9.7 Das Gremium kann im Rahmen seiner Entscheidung projektspezifische Auflagen und Ausnahmen aussprechen oder nur einzelne Punkt des Zuwendungsantrages bewilligen.
- 9.8 Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Gremiums durch das Planungsamt der Stadt Eschweiler per Zuwendungsbescheid.
- 9.9 Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.
- 9.10 Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner

Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

- 9.11 Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.
- 9.12 Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.
- 9.13 Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Gremium des Verfügungsfonds

- 10.1 Das Gremium des Verfügungsfonds setzt sich aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus beratenden Mitgliedern aus der Stadtverwaltung und dem Quartiersbüro zusammen.
- 10.2 Die Besetzung des Gremiums obliegt dem Rat der Stadt Eschweiler.
- 10.3 Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung über die Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Antragsteller/innen können in der Gremiumssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- 10.4 Ist ein Mitglied des Gremiums selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.
- 10.5 Eine bedingte Zustimmung ist möglich, wenn das Projekt grundsätzlich zustimmungsfähig ist und nur einzelne Punkte des Projektantrages einer Änderung oder Ergänzung bedürfen. Der Bewilligungsbescheid kann in diesem Fall nach Änderung oder Ergänzung des Antrages auch ohne eine erneute Vorlage vor dem Gremium erteilt werden.
- 10.6 Das Gremium trifft sich einmal pro Quartal, im

Bedarfsfall auch häufiger.

11. Verwendungsnachweis und Kostenerstattung

- 11.1 Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Eschweiler an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.
 - 11.2 Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis beim Quartiersmanager Eschweiler-West oder beim Planungsamt der Stadt Eschweiler einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Projektbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.
 - 11.3 Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.
 - 11.4 Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.
 - 11.5 Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.
 - 11.6 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.
 - 11.7 Nach Überprüfung der Kosten- und Einnahmebelege und der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds wird der sich daraus ergebende Zuschuss von der Stadt Eschweiler ausbezahlt.
 - 11.8 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Eschweiler sowie übergeordneten Behörden vorzulegen.
- ## **12. Zweckbindungsfrist für beschaffte Gegenstände**
- 12.1 Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen einer Maßnahme beschafft werden,

ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit erstattet werden.

- 12.2 Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, angeschaffte Investitionsgüter in dieser Zeit für andere gemeinnützige Fördermaßnahmen und Vorhaben im Programmgebiet in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.
- 12.4 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

13. Besondere Nebenbestimmungen

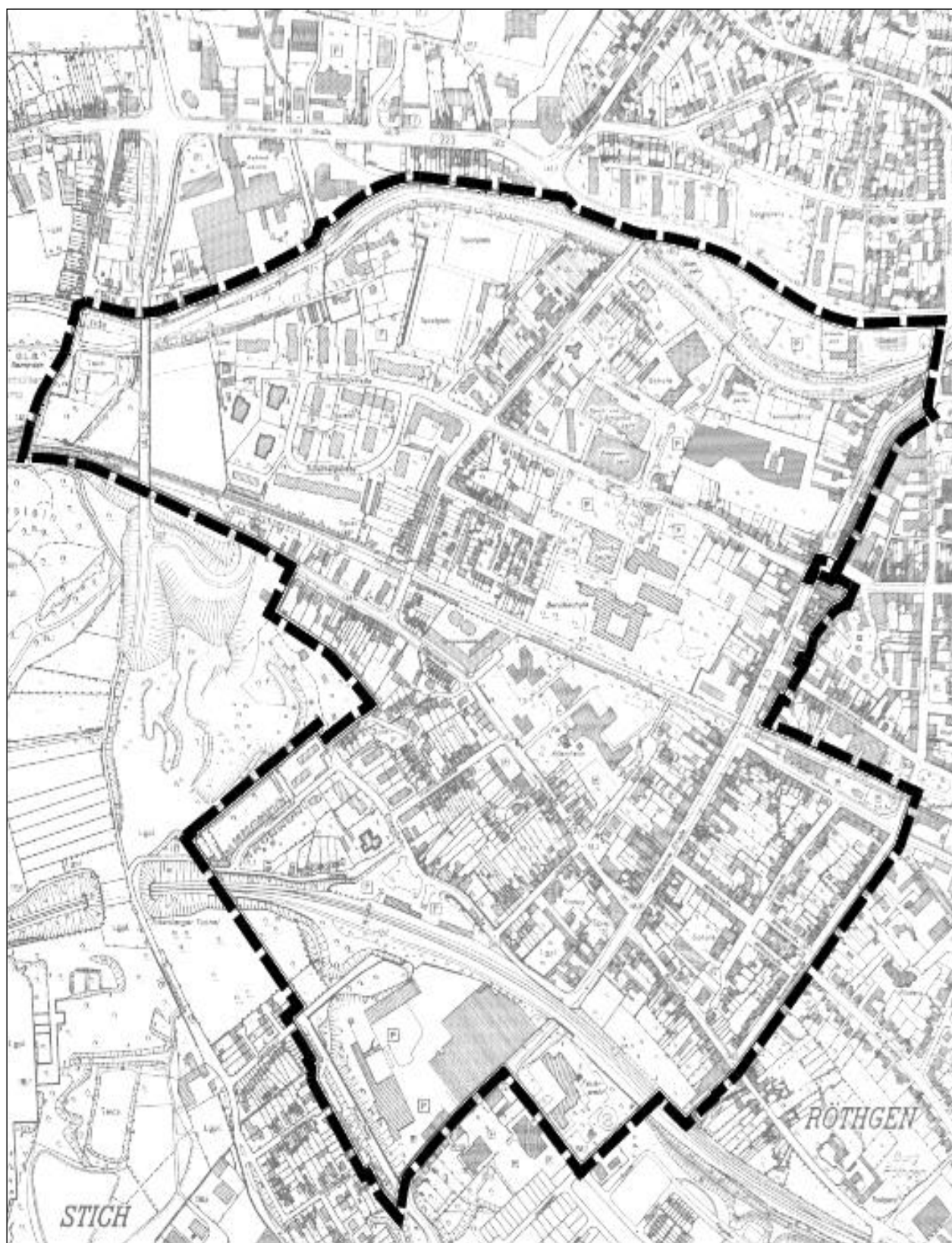
- 13.1 Zu jeder Fördermaßnahme ist grundsätzlich frühzeitig und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement Eschweiler-West und dem Planungsamt der Stadt Eschweiler zu leisten.
- 13.2 Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und ähnliches) im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln des Verfügungsfonds im Geltungsbereich des Gebietes „Soziale Stadt Eschweiler-West“ gefördert werden sind die Logos des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat, der Städtebauförderung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Eschweiler auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Stadt Eschweiler als Muster zur Verfügung gestellt.
- 13.3 Während der Durchführung der Fördermaßnahme sind die Banner „Verfügungsfonds Soziale Stadt Eschweiler-West“ gut sichtbar anzubringen. Die Banner sind im Quartiersbüro Eschweiler-West oder im Planungsamt der Stadt Eschweiler erhältlich und können dort unentgeltlich für den Durchführungszeitraum der Fördermaßnahme ausgeliehen werden.
- 13.4 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertretern des Quartiersmanagements Eschweiler-West bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage A zur Richtlinie Verfügungsfonds

Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 26.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin

94

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof)

vom 26.11.2021

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 die nachfolgende Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen für das in der Anlage A dargestellte Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ beschlossen:

Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung von privaten Fassaden, Innenhöfen und Freiflächen im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Richtlinie Fassade & Hof)

Die Stadt Eschweiler fördert mit Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen von Grundstückseigentümern, die eine Verbesserung der Gestaltung der Fassaden und der Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen im Zuwendungsgebiet Soziale Stadt Eschweiler-West zum Ziel haben. Das Zuwendungsgebiet ist im beigefügten Übersichtsplan (Anlage A) dargestellt. Die Anlage ist verbindlicher Teil der Zuwendungsrichtlinien.

Mit diesem Angebot in Kombination mit einer fachlichen Beratung sollen seitens der öffentlichen Hand Anreize geschaffen werden, bauliche und/oder gestalterische Veränderungen im Bestand vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds des Zuwendungsgebiets Eschweiler-West beitragen. Die Maßnahme soll insgesamt eine nachhaltige Nutzung der Immobilien stützen und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.

1 Zuwendungszweck, räumlicher Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Herrichtung

und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von öffentlich wirksamen Innenhöfen und Freiflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“ (Anlage A).

1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und den Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch den/die Antragsteller/in nachgewiesen ist.

1.4 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie bis hin zum Auslaufen des Förderzeitraums (zurzeit 31. Dezember 2027).

2 Begünstigter Personenkreis/Antragsberechtigte

2.1 Begünstigt bzw. antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.

2.2 Mieter sind begünstigt bzw. antragsberechtigt, wenn sie die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten vorlegen, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler erhalten bleibt und der Antragsteller nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb des Geltungsbereichs (Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“) liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Innenhöfe und Freiflächen).

3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes sowie des Gewerbe-, Geschäfts- oder Wohnstandortes führen und den Wohn- und Freizeitwert deutlich und anhaltend verbessern. Sie müssen bezüglich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.

- Von der Förderung sind Neubauten und Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.
- 3.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.4 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.5 Eine geförderte Gestaltung von privaten Innenhöfen und Freiflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der der Innenhof oder die Freiflächen gehören, sichergestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. Mieter sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.6 Die Maßnahmen dienen der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und/oder Freizeitverhältnisse im Städtebauförderungsgebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- 3.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.8 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen auf grundsätzlich privaten Grundstücken im Städtebauförderungsgebiets „Soziale Stadt Eschweiler-West“.
- Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:
- 4.2 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten;
- 4.3 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
- 4.4 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen, zuwendungsfähig sind hier insbesondere
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung,
 - Gärtnerische Anlage und Gestaltung der Freiflächen,
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten;
- 4.5 Gestaltung von Freiflächen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten und Zuwegungen, sofern die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung aufgewertet werden;
- 4.6 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen;

- 4.7 Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen;
- 4.8 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z. B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

5 Förderbedingungen

- 5.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Eschweiler oder mit von ihr beauftragten Planern voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.
- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung der Zuwendung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden muss eine wesentliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen Anlagen gewährleisten und der ursprünglichen architektonischen Formsprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern und in deren Nahbereich bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 5.5 Im Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 5.6 Die Gestaltung von Innenhöfen und Freiflächen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

6 Besondere Voraussetzungen für kommunale und private Wohnungs- und Immobiliengesellschaften (gilt auch für sonstige juristische Personen)

Die hier geltenden Regelungen zur Zuschussbewilligung nach Ziffer 11.2 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind auf dauerhaft unrentierliche städtebauliche Investitionen in den Gebäudebestand ausgerichtet. Es besteht nach den Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Personenkreis der kommunalen und privaten Wohnungs- und Immobiliengesellschaften im konkreten Einzelfall ein erhöhter Prüf- und Testieraufwand. Aus diesem Grunde ist die Vorlage einer Discounted-Cash-Flow-Berechnung (DCF-Berechnung) über 30 Jahre erforderlich. Die Berechnung ist von einem geprüften Wirtschaftsprüfer aufzustellen. Um einen Förderzugang zu erhalten, muss die Berechnung negativ oder ausgeglichen abschließen. Dasselbe gilt für sonstige juristische Personen.

7 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 7.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Eschweiler vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen;
- 7.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung der Fassaden, Austausch von Fenstern), für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann;
- 7.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel oder Schäden im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden;
- 7.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 7.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen;
- 7.6 Maßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Eschweiler verpflichtet hat;
- 7.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen;
- 7.8 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 2.000 € liegen (50% Zuwendung, 50% Eigenanteil);
- 7.9 Eigenleistungen.

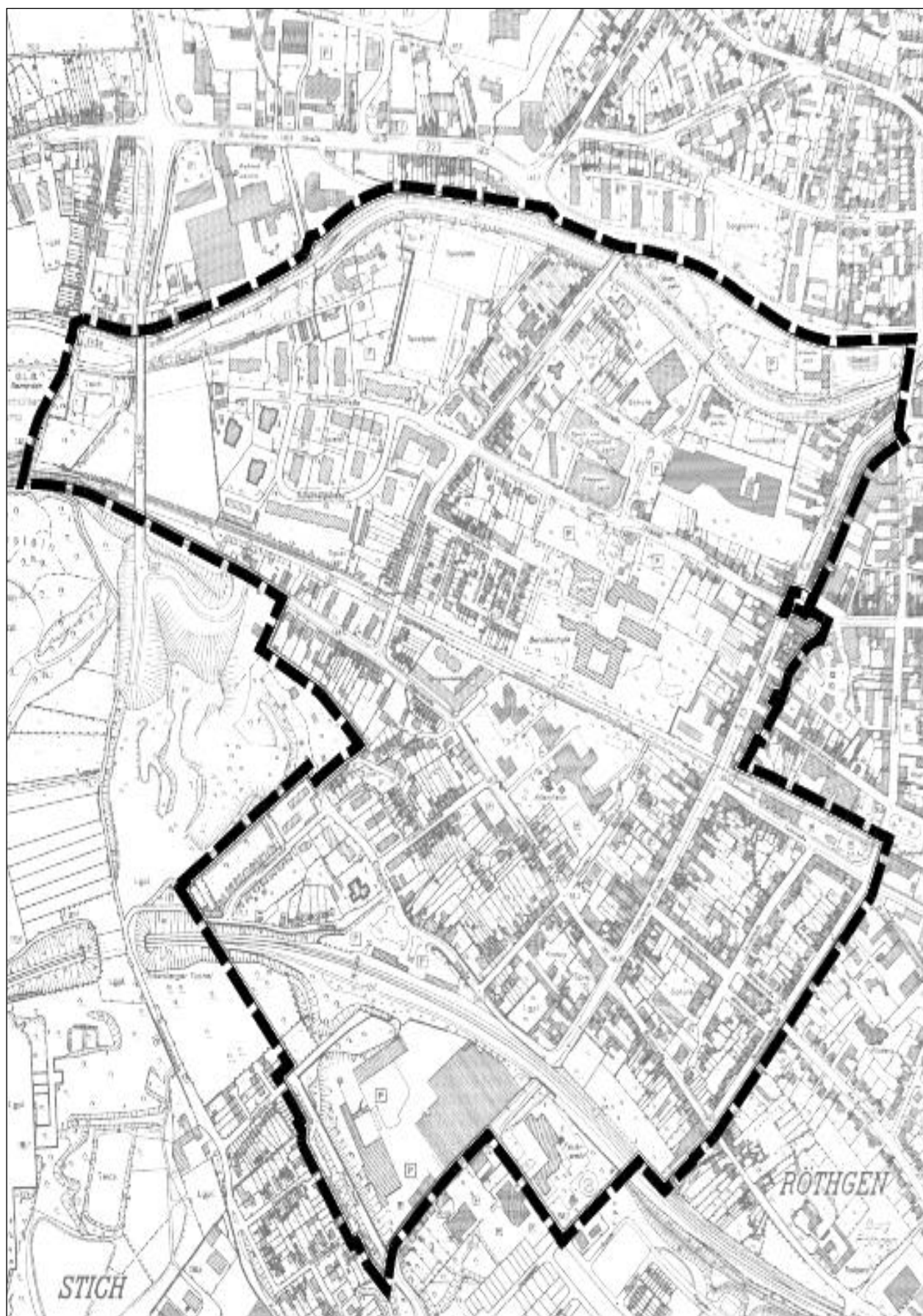
8 Art und Höhe der Förderung

- 8.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 8.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 80 % aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils von 20 % gewährt. Der Antragsteller hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
- 8.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Zuwendung mindestens 1.000 € beträgt (siehe Bagatellgrenze Punkt 7.8).
- 8.4 Die maximale Zuwendung pro Objekt und Maßnahme beträgt 25.000 €.
- 8.5 Für den Fall eines Wechsels des Eigentums an dem Grundstück ist der/die Rechtsnachfolger/in zu verpflichten, die dem/der Eigentümer/in der Stadt gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

9 Antragstellung und Verfahren

- 9.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche oder juristische Personen) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer oder Verfügungsberechtigten.
- 9.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind:
 - ✗ Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme,
 - ✗ Lageplan, Darstellung des Vorhabens,
 - ✗ Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn ein Mieter tätig wird),
 - ✗ Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
 - ✗ Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen bis 5.000 € mindestens zwei, über 5.000 € mindestens drei Kostenvoranschläge,
 - ✗ Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,
 - ✗ Berechnung der zu fördernden Fläche (nach Zeichnung und Aufmaß),
 - ✗ Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse,
 - ✗ Erklärung über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
 - ✗ bei kommunalen oder privaten Wohnungs- und Immobiliengesellschaften sowie sonstigen juristischen Personen ist eine DCF Berechnung notwendig.
- 9.3 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von Bauteilen (z. B. von Gesimsen, Dachvorsprüngen, Blumenfenstern, Gauben, Kaminen, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen, Vorbauten, Treppen- und Balkongeländern usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,0 m vor die Außenwand bzw. vor das Dach hervortreten. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z. B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.
- 9.4 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Eschweiler einzureichen.
- 9.5 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zur Verwirklichung der beantragten Maßnahme auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.
- 9.6 Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat das Betreten des Grundstücks durch zuständige städtische Bedienstete bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, um die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen. Während der Zweckbindungsfrist ist die Stadt Eschweiler berechtigt, nach angemessener Vorankündigungsfrist, das geförderte Projekt vor Ort zu besichtigen.
- 9.7 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Eschweiler über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Eschweiler erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den er-

- forderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an den Zuwendungsempfänger. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 9.8 Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Eschweiler erfolgen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 9.9 Auf Antrag kann die Stadt Eschweiler dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 9.10 Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Eschweiler innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und sie in geeigneter Form (z. B. durch Fotos) zu dokumentieren.
- 9.11 Nach Durchführung der Maßnahme ist von dem Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung in doppelter Ausführung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmaße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird die daraus resultierende Zuwendung ausgezahlt.
- 9.12 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung anderenfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 9.13 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung zugrunde gelegten Kosten, ist die Zuwendung durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 9.14 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem Antragsteller zurückzugeben. Der Zuwendungsempfänger muss sämtliche Belege 10 Jahre aufbewahren.
- 9.15 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung sowie die Rückforderung von Zuwendungen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (VV LHO) und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 9.16 Im Übrigen führt die Verwaltung der Stadt Eschweiler das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.
- 9.17 Übergeordnete Prüfinstanzen behalten sich das abschließende Prüfungsrecht vor. In diesem Fall muss durch die Antragstellerin/den Antragsteller Akteneinsicht gewährt werden und die Erteilung von Auskünften als auch eine Ortsbesichtigung innerhalb der Zweckbindungsfrist sichergestellt werden.
- 10 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**
- 10.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung, d. h., die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als den o. g. Zielen dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Eschweiler abgerissen oder entfernt werden.
- 10.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre (ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Eschweiler).
- 11 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids**
- 11.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 11.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).
- 12 Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Anlage A zur Richtlinie Fassade und Hof**
- Räumlicher Geltungsbereich Gebiet „Soziale Stadt Eschweiler-West“**



Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, 25.11.2021

Leonhardt
Bürgermeisterin